

Personelles

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **97 (1955)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus den tierärztlichen Sektionen

Société des vétérinaires Valaisans

Les vétérinaires valaisans se sont réunis à Sion le 26 septembre 1954. Après la partie administrative, les participants ont eu le privilège d'écouter une conférence donnée par M. le Dr Bouvier, directeur de l'Institut Galli-Valerio sur les «Brucelloses». Cette conférence était suivie de la présentation d'un film sur «l'opération césarienne chez le porc», film présenté par M. Rebetey, représentant de la maison Brändli. La journée était très intéressante, et nous remercions les conférenciers.

H. Revaz, Martigny-Bourg

Die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung und die erwerbstätige Ehefrau

Der Anspruch auf eine eidgenössische Altersrente entsteht mit erfülltem 65. Altersjahr. Eine sogenannte Ehepaar-Altersrente wird bezahlt, wenn der Ehemann das 65. und die Ehefrau das 60. Altersjahr vollendet haben. Für die Berechnung der Beitragssumme, die für die Rentenfestsetzung maßgebend ist, wird auf die Beitragsleistung beider Ehegatten abgestellt. Beiträge der Ehefrau vor oder während der Ehe werden mitgezählt, wobei jedoch nur erwerbstätige Ehefrauen beitragspflichtig sind.

Wenn die Ehefrau vor dem Ehemann das 65. Altersjahr erreicht, wird ihre einfache Altersrente auf Grund ihrer eigenen Beiträge berechnet. Die Beitragsleistungen des Ehemannes, die für seine eigene künftige Altersrente resp. für die Ehepaar-Altersrente maßgebend sind, werden für die Berechnung der vorher fälligen einfachen Altersrente der Ehefrau nicht herangezogen.

Die Ehefrau, die älter ist als der Ehemann, hat deshalb bei gemeinsamer Erwerbstätigkeit ein Interesse daran, daß ihr Einkommensanteil vom gesamten Steuereinkommen beider Ehegatten ausgesondert wird und daß sie ihre AHV-Beiträge separat auf ihr eigenes Konto entrichten kann. Für die steuerrechtliche Belastung beider Ehegatten hat diese Ausscheidung keine Konsequenzen, d. h. es muß gesamthaft nicht mehr versteuert werden, als wenn die Ausscheidung nicht erfolgt. Steuerrechtlich bleibt nämlich der Ehemann auch bei AHV-rechtlicher Aufteilung des Einkommens Steuersubjekt für das Gesamteinkommen.

Dr. Walz, St. Gallen

PERSONELLES

Neue Privatdozenten

Auf Beginn des Wintersemesters 1954/55 wurde Herr Dr. H. Fey zur Abhaltung von Vorlesungen über allgemeine Bakteriologie und Serologie an der vet.-med. Fakultät Zürich ermächtigt.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern verlieh am 1. Dezember 1954 die Venia legendi für Anatomie und ausgewählte Kapitel aus der speziellen Physiologie der Haustiere an Herrn Dr. W. Mosimann.

Die Redaktion